

► Verlustvortrag

Auswirkungen des Todes eines Mitunternehmers für den auf ihn entfallenden Gewerbeverlust

| Das FG Niedersachsen (4.7.24, 9 K 309/21, BFH IV R 14/24) hat entschieden, dass der auf einen verstorbenen Mitunternehmer entfallende Anteil am gewerbesteuerlichen Verlustvortrag einer Personengesellschaft bei den verbliebenen Mitunternehmern nicht fortzuführen ist, wenn diese den Mitunternehmeranteil des Verstorbenen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben haben. |

Eine teleologische Reduktion dergestalt, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Wege der Erbfolge auf das Erfordernis der Unternehmeridentität im Rahmen des § 10a GewStG zu verzichten ist, sei nicht geboten. Die „Stille Reserven-Klausel“ des § 8c Abs. 1 S. 5 und 6 KStG sei weder über § 10a S. 10 GewStG noch analog auf die gewerbesteuerrechtlichen Fehlbeträge von Mitunternehmerschaften anwendbar (ebenso BFH 12.11.20, IV R 29/18, BStBl II 21, 722).

Der gewerbesteuerliche Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, an der unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften keine Körperschaften beteiligt sind, unterfällt danach auch nicht dem Anwendungsbereich des in § 10a S. 11 GewStG enthaltenen Verweises auf § 8d KStG. Eine analoge Anwendung des § 8d KStG auf den Gewerbeverlust einer Mitunternehmerschaft finde mangels (für Zwecke der Gewerbesteuer) ähnlich gelagerter Sachverhalte nicht statt; gleichsam sei eine entsprechende Anwendung in diesen Fällen mangels Vergleichbarkeit auch gleichheitsrechtlich nicht geboten.

PRAXISTIPP | Die Gestaltungspraxis sollte weiterhin davon ausgehen, dass beim Tod eines Gesellschafters die Grundsätze zum Gesellschafterwechsel entsprechend gelten und nach anderen Gestaltungslösungen suchen. Der auf den Verstorbenen entfallende Gewerbeverlust geht danach unter. Er kann selbst dann nicht nach § 10a GewStG von den übrigen Gesellschaftern abgezogen werden, wenn diese seine Erben sind (BFH 7.12.93, VIII R 160/86, BStBl II 94, 331).

► Steuerbare Einkünfte

Technologiegründerstipendium nicht steuerbar

| Ein gezahltes Technologiegründerstipendium unterliegt nach einem Urteil des FG Sachsen (2.10.24, 3 K 837/18; Rev. BFH X R 29/24) nicht der Einkommensteuer. Die bloße Stellung als Stipendiat begründe regelmäßig keine eigenständige steuerbare Tätigkeit. Es sei vielmehr erforderlich, dass die Einnahmen aus dem Stipendium einer der in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkunftsquellen zuzurechnen und durch diese Einkunftsquelle veranlasst sei. |

Einen solchen Veranlassungszusammenhang hat das FG im Streitfall verneint. Hierfür sei erforderlich, dass der Empfänger des Stipendiums für die Zahlung eine konkrete Gegenleistung zu erbringen habe. Zweck der Zahlungen war aber im Streitfall, den Stipendiaten bei der Bestreitung ihres privaten Lebensunterhaltes behilflich zu sein.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Stille Reserven-
Klausel auch nicht
analog übertragbar**

**Gewerbeverlust
des Verstorbenen
geht unter**

**Zweck der Zahlungen
war die Unterstützung
beim privaten
Lebensunterhalt**